

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Rodenbach

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) und des § 37 der Friedhofsordnung der Gemeinde Rodenbach vom 01.04.2009 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 05.12.2013 für die Friedhöfe der Gemeinde Rodenbach die folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen.

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen nach der Friedhofsordnung der Gemeinde Rodenbach werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesen-Gesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u. a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und Adoptivkinder.

Lebte der Verstorbene oder die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist die Direktion oder Leitung des Krankenhauses, der Anstalt des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichtete im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde Rodenbach gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Kühlzelle und der Friedhofskapellen

- | | |
|---|-------|
| (1) Für die Benutzung einer Kühlzelle werden je angefangenen Tag | 120 € |
| (2) für die Benutzung der Friedhofskapellen werden einschließlich der Reinigung nach Beendigung der Trauerfeier | 335 € |
- erhoben.

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab
 1. in einem Einzelgrab 665 €
 2. in einem Familiengrab
 - aa) Erstbestattung 665 €
 - bb) jede weitere Bestattung 1.330 €
 - b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren
 1. in einem Säuglingsgrab 530 €

| | |
|---|-------|
| 2. in einem Kindergrab | 530 € |
| 3. in einem Familiengrab | |
| aa) Erstbestattung | 530 € |
| bb) jede weitere Bestattung | 560 € |
| (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden je Urne erhoben: | |
| 1. in einer Urnengrabstätte | 300 € |
| 2. im Urnengemeinschaftsgrabfeld | 330 € |
| 3. in einem anonymen Urnengrab | 135 € |
| 4. in einer Grabstätte für Erdbestattung | 300 € |
| 5. in einem Urnentiefgrab | 400 € |

§ 7 Umbettungen

- (1) Werden auf Antrag Leichen oder Leichenreste ausgegraben und in ein anderes Grab beigesetzt, so werden hierfür folgende Gebühren erhoben.
- | | |
|---------------------|-------|
| a) Ausgrabungen | 950 € |
| b) Wiederbestattung | 665 € |

In diesen Gebühren sind keine Kosten für eine evtl. Umsargung durch ein Bestattungsinstitut sowie keine Grabplatzgebühr für ein neues Grab enthalten

- (2) Für die Umbettung von Urnen werden erhoben:
- | | |
|---------------------|-------|
| a) Ausgrabungen | 345 € |
| b) Wiederbestattung | 300 € |
- (3) Neue Särge oder Urnen, Übersärge, erneute Leichenbeförderung oder Urnenversand müssen vom Berechtigten oder Antragsteller über ein zugelassenes Bestattungsinstitut besorgt werden.
- (4) Genehmigungsgebühren dritter Behörden, Kosten amtsärztlicher Gutachten sowie Gebühren für sonstige amtliche Gestattungen werden gesondert erhoben.
- (5) Notwendige Abhebung und gegebenenfalls Wiederaufstellung von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen hat der Antragsteller zu besorgen.
- (6) Versandkosten werden nach Aufwand berechnet.

§ 8 Erwerb von Nutzungsrechten an Familiengrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Familiengrabstätte sowie die Benutzung der Friedhofseinrichtungen für die Dauer der Nutzungszeit gemäß § 19 (3) der Friedhofsordnung werden erhoben

je Grabstelle 1.730 €

- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts einer Familiengrabstätte gemäß § 19 (3) und (5) der Friedhofsordnung werden erhoben:

je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 60 €

§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Einzel-Säuglings- und Kindergrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Einzelgrabstätte sowie die Benutzung der Friedhofseinrichtungen für die Dauer der Nutzungszeit gemäß § 17 (3) der Friedhofsordnung

werden erhoben: 1.645 €

- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts einer Einzelgrabstätte gemäß § 17 (3) und (4) der Friedhofsordnung werden erhoben:

je Jahr der Verlängerung 55 €

- (3) Für die Überlassung einer Säuglingsgrabstätte sowie die Benutzung der Friedhofseinrichtungen für die Dauer der Nutzungszeit gem. § 24 (3) der Friedhofsordnung

werden erhoben: 915 €

- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts einer Säuglingsgrabstätte gemäß § 24 (4) der Friedhofsordnung werden erhoben:

je Jahr der Verlängerung 40 €

- (5) Für die Überlassung einer Kindergrabstätte sowie die Benutzung der Friedhofseinrichtungen für die Dauer der Nutzungszeit gem. § 26 (3) der Friedhofsordnung

werden erhoben: 990 €

- (6) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts einer Kindergrabstätte gemäß § 26 (4) der Friedhofsordnung werden erhoben:

je Jahr der Verlängerung 40 €

§ 10 Erwerb von Nutzungsrechten an Urnengrabstätten

- (1) Für die Überlassung eines Urnengrabes sowie die Benutzung der Friedhofseinrichtungen für die Dauer der Nutzungszeit gem. § 21 (2) der Friedhofsordnung
werden erhoben: 800 €
- (2) Für die Überlassung eines Urnentiefgrabes sowie die Benutzung der Friedhofseinrichtungen für die Dauer der Nutzungszeit gem. § 21 (3) der Friedhofsordnung
werden erhoben: 1.310 €
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnengrabstätten gemäß § 21 (2), (3) und (5) der Friedhofsordnung werden erhoben:
- | | |
|--|------|
| je Jahr der Verlängerung Urnengrab | 40 € |
| je Jahr der Verlängerung Urnentiefgrab | 65 € |
- (4) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte im anonymen Urnengrabfeld einschließlich der Pflege des Grabes im Rahmen der Gesamtanlage und für die Dauer der Ruhefrist (20 Jahre)
werden erhoben: 1.400 €
- (5) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte im Urnengemeinschaftsgrab einschließlich der Pflege des Grabes im Rahmen der Gesamtanlage und für die Dauer der Ruhefrist (20 Jahre)
werden erhoben: 1.415 €

§ 11 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben:

| | |
|------------------|-------|
| 1. Familiengrab | 400 € |
| 2. Einzelgrab | 200 € |
| 3. Urnengrab | 70 € |
| 4. Säuglingsgrab | 135 € |
| 5. Kindergrab | 135 € |

§ 12 Sonstige Gebühren

- (1) Bis zur Aufstellung eines Grabmales hat jeder Nutzungsberechtigte die Möglichkeit, ein Leihkreuz mit dem Namen des Verstorbenen durch die Friedhofsverwaltung aufstellen zu lassen.

Gebühr: 30 €

- (2) Für die Aufstellungsgenehmigung von Grabmalen aller Art beträgt die Gebühr 55 €

- (3) Für die Ausstellung eines Berechtigungsausweises zur Gewerbeausübung auf den Friedhöfen ist vom Gewerbetreibenden folgende Gebühr zu entrichten:

a) Einzelerlaubnis 55 €

b) Jahreserlaubnis 55 €

- (4) Für die Stellung von Sargträgern beträgt die Gebühr pro Person: 75 €

§ 13 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01. Juli 2010 außer Kraft.

Die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Rodenbach wird hiermit ausgefertigt.